



# **Förderprogramm zur Stärkung der Trainer:innen an Bundesstützpunkten**

*Gem. § 14 Abs. 1 Z 16 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017*

*Förderperiode 2026-2028*

Wien, am 13. Jänner 2026

## **1. Präambel**

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass die perspektivreichsten Athlet:innen und Athleten im Nachwuchs- und Spitzensportbereich durch ein bundesweites Stützpunktsystem unter bestmöglichen Trainings- und Umfeldbedingungen trainieren können. Zentraler Bestandteil ist dabei die nachhaltige Stärkung der Trainer:innen an den Bundesstützpunkten, deren hohe fachliche Kompetenz und kontinuierliche Betreuung maßgeblich zur Leistungsentwicklung der Athlet:innen beitragen.

## **2. Ziel und Zweck der Förderung**

Im Auftrag des Bundesministers für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) können an die in Punkt 4 genannten Bundes-Sportfachverbände durch die Bundes-Sport GmbH (BSG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen gewährt werden.

Zentrales Ziel dieses Förderprogrammes ist die Verbesserung der sportlichen Leistungsfähigkeit österreichischer Nachwuchs- und Spitzensportler:innen durch eine qualitativ hochwertige und kontinuierliche Trainingsbetreuung an den Bundesstützpunkten, um österreichische Spitzensportler:innen mit und ohne Behinderung in der Weltklasse zu positionieren.

Das Förderprogramm umfasst damit den Zweck, professionelle und qualitätsgesicherte Trainingsstrukturen zu schaffen. Die Förderung trägt somit einerseits zur nachhaltigen internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Athlet:innen und Paraathlet:innen, sowie andererseits zur weiteren Professionalisierung des Trainer:innenwesens in Österreich bei.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogramms beträgt jährlich maximal € 3.000.000.

### **3. Rechtsgrundlagen**

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 16 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017.

Die BSG wird auf Basis eines Abwicklungsvertrages mit dem BMWKMS gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 mit der sportfachlichen und rechnerischen Abwicklung der Förderung im eigenen Namen beauftragt.

Wesentliche Grundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018.

### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a BSFG 2017, welche Mitglied der Association of Summer Olympic International Federations (ASOIF) sind.

### **5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Personalkosten für Trainer:innen, welche an Bundesstützpunkten entweder für den Nachwuchs und/oder für den Elitebereich tätig sind.

Die Festlegung der Förderhöhe erfolgt in zwei Schritten:

1. Zunächst prüft die BSG die Anerkennung und die Fördervoraussetzungen eines vom Bundes-Sportfachverband genannten Bundesstützpunkts nach folgenden Kriterien:

- Angaben zu förderrelevanten Bundesstützpunkten und die dafür notwendigen Trainer:innenkosten
- Leistungsprofil des Bundesstützpunkts (z. B. permanente Trainingsstätte für Elite- oder Nachwuchssportler:innen vs. temporäre Trainingsmaßnahmen)

- Athlet:innenpotential (Qualität und Anzahl der am Bundesstützpunkt trainierenden Sportler:innen)

2. Sollte der Bundesstützpunkt von der BSG als förderwürdig beurteilt werden, wird in einem zweiten Schritt die Förderhöhe pro Bundesstützpunkt unter Berücksichtigung folgender Obergrenzen festgelegt:

- Pro Verband: maximal 5 förderbare Trainer:innen
- Pro Bundesstützpunkt und Verband: maximal 3 förderbare Trainer:innen

Sollte nach dieser Berechnung der von den Bundes-Sportfachverbänden beantragte Förderbedarf die im Förderprogramm festgelegten € 3 Mio. pro Jahr überschreiten, werden folgende Kriterien für die weitere Bewertung und Förderberechnung herangezogen:

- Leistungsprofil des Bundesstützpunkts (z. B. permanente Trainingsstätte für Elite- oder Nachwuchssportler:innen vs. temporäre Trainingsmaßnahmen)
- Art der Trainer:innenstelle (z. B. neue oder bestehende Trainer:innen)
- Athlet:innenpotential. (Qualität und Anzahl der am Bundesstützpunkt trainierenden Sportler:innen)

#### Gleichstellungsorientierte Besetzung von Trainer:innenstellen

Durch dieses Förderprogramm soll die sichtbare und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Sport gestärkt werden, um strukturelle Ungleichgewichte abzubauen und Diversität in allen Bereichen der Sportförderung zu erhöhen.

Die Bundes-Sportfachverbände sollen bei der Beantragung und Umsetzung der Trainer:innenstellen folgende Zielvorgaben umsetzen:

- Bei insgesamt fünf beantragten Trainer:innenstellen, sollen zumindest zwei Trainerinnen eingereicht werden
- Bei drei oder vier beantragten Trainer:innenstellen soll zumindest eine Trainerin eingereicht werden

Die Auswahl der Trainer:innen hat fachlich qualifiziert und gleichstellungsorientiert zu erfolgen.

Absolventinnen des Gender-Trainee-Programms des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) können im Rahmen der Fördervergabe bevorzugt berücksichtigt werden.

Alle hier aufgelisteten Informationen und Kriterien müssen von den Fördernehmer:innen im Online-Fördermanagementsystem der Bundes-Sport GmbH angegeben und eingereicht werden.

## **6. Art der Förderung**

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Die Förderung wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der BSG und dem bzw. der Fördernehmer:in gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere auch nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## **7. Förderperiode**

Die Förderlaufzeit beträgt 3 Jahre:

**1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2028**

## **8. Antragstellung und Abrechnung**

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch die BSG. Eine Beantragung ist ausschließlich über das Online-Fördermanagementsystem der BSG (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/#/>) möglich.

Beantragt und abgerechnet wird diese Förderung mit einer Zweckwidmung als Teil der Verbandsförderung gem. §§ 7 und 8 BSVG 2017 im Online-Fördermanagementsystem der BSG im Rahmen eines eigenen Förderbereichs mit dem Titel „Bundesstützpunkttrainer:innen“.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderleistungen ist der Einsatz von Personal, welches zumindest über eine staatliche Instruktor:innenausbildung oder eine

gleichwertige Ausbildung aus dem Ausland verfügt. Das Vorliegen dieser Qualifikation wird durch den Bundes-Sportfachverband sichergestellt und ist im Zuge der Antragstellung von den Fördernehmer:innen nachzuweisen.

## 9. Festlegung der förderbaren Kosten

Personalkosten bis zu folgender Höhe können als förderbare Kosten für eine Abrechnung bei der Bundes-Sport GmbH anerkannt werden:

Dienstjahre	Förderung
0-2	€ 60.000,00
3-4	€ 63.000,00
5-6	€ 66.150,00
7-9	€ 69.457,50
Ab 10 Jahren	€ 72.930,38

Die angegebenen Dienstjahre beziehen sich auf die geleisteten Dienstjahre als Trainer:in. Die genannten Höchstgrenzen gelten für Trainer:innen mit Vollzeitbeschäftigung.

Die Einstufung der förderbaren Personalkosten pro Trainer:in gem. der im Förderprogramm festgelegten Gehalts- bzw. Höchstbetragstabelle erfolgt einmalig zu Beginn der jeweiligen Förderperiode auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden anrechenbaren Dienstjahre als Trainer:in.

Eine Anpassung der förderbaren Personalkosten aufgrund zusätzlicher Dienstjahre innerhalb der laufenden Förderperiode ist ausgeschlossen. Eine Neubewertung der Einstufung kann frühestens mit Beginn einer möglichen nächsten Förderperiode, somit ab 1. Jänner 2029, erfolgen.

Nichtförderbare Kosten: Reisekosten, Materialkosten.

## **10. Fristen**

Die Frist für die Abgabe des Förderantrages für die Förderperiode 2026 bis 2028 im Online-Fördermanagementsystem der BSG ist der 1. März 2026 um 24 Uhr.

Anträge, die verspätet bei der BSG einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

## **11. Auszahlungsmodus**

Die Förderung wird unmittelbar nach dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) gem. § 29 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 der BSG tatsächlich angewiesen wurden.

Die BSG ist verpflichtet, alle notwendigen Schritte für den rechtzeitigen Erhalt der Fördersumme gem. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 zu unternehmen.

## **12. Förderkontrolle**

Die Förderkontrolle erfolgt gem. § 23 BSFG 2017. Grundlage für die Kontrolle sind die „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter [www.bundes-sport-gmbh.at](http://www.bundes-sport-gmbh.at).

## **13. Datenschutz und Datenverwendung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fördervertrages und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und die Erfüllung des Fördervertrages notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des

Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Der Fördernehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMWKMS und die Bundes-Sport GmbH berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die BSG ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

## **14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Förderprogramm tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.